Wahl der Ehrenamtlichen Richter (§§ 19 - 29 VwGO, §§ 4a, 5 Nds. AG VwGO)

Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg
vom Wahlausschuss aus der Vorschlagslisten zu wählen
(§ 29 VwGO)

↑

Vorschlagslisten der zu wählenden Ehrenamtlichen Richter

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen die Vorschläge in doppelter Anzahl der erforderlichen Richter.

↑

Wahlausschuss (§ 26 VwGO)
- Präsident der Verwaltungsgerichts (Vorsitzender)
- Verwaltungsbeamter der Regierung
+
- 7 Vertrauensleute (und 7 Vertreter)

↑

Versammlung der Wahlbevollmächtigten
wählt 7 Vertrauensleute und 7 Vertreter
(§ 5 Abs. 1 S. 1 Nds. Ausführungsgesetz zur VwGO)

↑

Landkreise und kreisfreie Städte im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Oldenburg
- wählen je ein Mitglied (+ Vertreter) für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten
- und erstellen Vorschlagslisten der zu wählenden Ehrenamtlichen Richter
(§ 5 Nds. Ausführungsgesetz zur VwGO)